

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren
zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund
vom 02.06.2006**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202/BGBl. III 7100-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 18.05.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

(1) Nach § 67 Abs. 1 der GewO sind auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund folgende Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der GewO zugelassenen Waren folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Anzügen und Mänteln;
2. Garn- und Kurzwaren;
3. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren;
5. Haushaltswaren und Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Haushaltsgeräte und -maschinen;
6. Plastik-, Schaumstoff- und Kunststoffwaren mit Ausnahme von Fußbodenbelägen;
7. Wachs- und Paraffinwaren.
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Toilettenartikel mit Ausnahme von Kosmetikartikeln;
9. Papier- und Schreibwaren;

10. Kleinspielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug;
11. Neuheiten;
12. Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel;
13. Blumen- und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen.

(3) Die Marktverwaltung kann unter Beachtung der Vorschriften der Gewerbeordnung im Einzelfall weitere Waren zum Wochenmarktverkehr zulassen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 146 Abs. 2 Nr. 5 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet.

Dortmund, 02.06.2006

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister